VOLLMACHT

Ange	elegenheit:	J
wege	en:	
Hiermit werden die Rechtsanwälte der Kanzlei		
		HOPPENSTEDT RECHTSANWÄLTE Marktstrasse 10, 60388 Frankfurt/Main
beauftragt, alle Interessen der / des		
		Frau / Herrn / Firma
vertre	ten durch	
im Zusammenhang mit der o.g. Angelegenheit wahrzunehmen. Hierzu wird Prozessvollmacht gem. §§ 81 ff. ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG, des Weiteren auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:		
(1) (2)	Außergerichtl	g vor den Gerichten und das Führen außergerichtlicher Verhandlungen. iche Vertretung, Akteneinsicht, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Vertragspartner, wie deren Versicherer und Behörden.
(3)	Abgabe und E dere Begründ	Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesonung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen (z.B. Kündigungen).
(4) (5) (6)	Beilegung des	privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren. s Rechtsstreits durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis. d Rücknahme von Rechtsmitteln, sowie Verzicht auf solche.
(7) (8)	Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen. Alle Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenen besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung,	
(9)	Zwangsverwaltung und Hinterlegung. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen, Rückerstattungen vom Gegner, von der Justizkasse oder	
(10)	Vertretung un einschließlich mit ausdrück nach der Stra	en zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen. Ind Verteidigung in Strafsachen, Adhäsionsverfahren und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) in der Vorverfahren sowie für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 II StPO und licher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen fprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigen für der Behansten sich bereit auch dem Gesetz über die Entschädigen der der Stellung von Straf- und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigen der der Stellung von Straf- und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigen der Stellung von Straf- und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigen der Stellung von Straf- und von Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigen von Straf- und von Anträgen und von
(11)		nfverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren. der Vollmacht ganz und teilweise auf andere.
Die Beauftragung ist nicht von der Gewährleistung einer Deckungszusage durch eine Rechtschutzversicherung abhängig.		
Ort, Datum Unterschrift / Stempel		